

Bootshafen- und Campingplatzordnung für den Flecken Artlenburg



-
11. Ruhestörender Lärm, insbesondere durch Musikanlagen, ist verboten.
Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr muss die Mittagsruhe und von 22.00 bis 7.00 Uhr die Nachtruhe gewahrt werden. Auch das Slippen von Booten zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr ist untersagt.
 12. Die **Geschwindigkeitsbegrenzung 10 km/h** ist beim Befahren der Wege auf dem Campingplatz- und Bootshafengelände einzuhalten.
 13. **Anlieger und Besucher der Bootshafen- und Campingplatzbenutzer haben ihre Fahrzeuge auf dem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen.**
 14. Das Hausieren auf dem Campingplatz- und Bootshafengelände ist verboten.
 15. Es wird keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Campingplatz- bzw. Bootshafenbenutzer übernommen.
 16. Den Weisungen der Campingplatzaufsicht bzw. der Verwaltung des Fleckens Artlenburg ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen diese Campingplatzordnung behält sich die Verwaltung eine Platzverweisung vor.
 17. Vor dem Verlassen haben die Campingplatzbenutzer den Teil des Campingplatzes, den sie benutzt haben, zu säubern und auf ihm Gräben, Mulden, Erdlöcher und andere Hindernisse zu beseitigen. Auch verlegte Platten müssen entfernt werden.
 18. Das Baden in der Elbe und im Hafengebiete geschieht auf eigene Gefahr.
 19. **Die Campingplatz- und Bootshafen -Saison beginnt am 15. April eines jeden Jahres und endet am 15. Oktober eines jeden Jahres.** Die Campingplätze sind sauber zu hinterlassen. Die Räumung des Bootshafens erfolgt bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. **Bei Hochwasser ergehen gesonderte Weisungen.**
 20. **Hunde sind an der Leine zu führen und deren Hinterlassenschaften zu entsorgen.**
 21. Notwendige Nachrichten für die Camper und Bootslieger werden entweder vom Platzwart bzw. vom Bürgermeister Rolf Twesten weitergegeben. Für Anregungen befindet sich ein Briefkasten beim Platzwart.
 22. Das Beregnen des Rasens ist erst nach Sonnenuntergang gestattet. Das Rasenmähen ist sonntags untersagt.
 23. Das Untervermieten von Camping- und Bootsplätzen ist untersagt.
 24. Für jeden Camping- und Bootsdauerliegeplatz wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen. Sämtliche Plätze sind neu nummeriert. Die Campingplatz – und

Bootshafen- und Campingplatzordnung für den Flecken Artlenburg



Bootsliegegebühr plus anteilig errechneter Betriebskosten sind in einer Summe bis zum

30. Mai eines jeden Jahres zu entrichten (Betriebskostenbetrag lt. Vorjahresergebnis). Der Anspruch auf den Platz erlischt, wenn nach erfolgter Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.

25. **Bootsstege dürfen nicht breiter als 80 cm** sein und müssen zum Saisonschluss aus dem Wasser entfernt werden. Die Errichtung ist mit dem Hafenmeister abzusprechen.
26. Die Flüssiggas- Anlage ist mindestens im Abstand von 2 Jahren fachlich überprüfen zu lassen.
27. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit Booten im Hafengebiet fahren.
28. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Geldbußen bis zu 2.000,00 € geahndet werden.

Artlenburg, im März 2012

Der Bürgermeister